

1. Werden Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote durch die auf amtlich bezeichneter Zollstraße bewirkte Einfuhr der bei der Kontroll- und Zollgrenzstation zur Revision gestellten Wiederkäufer bereits mit Überschreitung der die Zolllinie bildenden Landesgrenze vollendet?

Gesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote §. 1 (R.G.Bl. S. 95).

I. Straffenat. Urtr. v. 21. Oktober 1886 g. E. Rep. 1941/86.

I. Landgericht Traunstein.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft greift das die Angeklagte aus §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote betreffend, bestrafende Urteil deshalb an, weil rechtsirrigerweise verneint worden sei, daß sich die Angeklagte einen Vermögensvorteil habe verschaffen wollen, und weil aus diesem Grunde §. 2 des ersteren Gesetzes nicht zur Anwendung gelangt sei.

Das angefochtene Urteil stellt fest, daß die Gütlerin E. von Feldkirchen am 2. März 1886 eine in Osterreich von ihr zum Zwecke der Milchnutzung gekaufte Kuh über die bayerische Grenze auf der Zollstraße zu dem königl. bayerischen Nebenzollamte und zu der von der königl. Kreisregierung, Kammer des Inneren, zur ausnahmsweisen Einfuhr von Vieh bestimmten Eintritts- und Kontrollstation Freilassung verbracht habe, daß jedoch die Kuh, nachdem das Zeugnis der Gemeinde Ainring, auf welches die Gestattung der Einfuhr gestützt werden wollte, als gefälscht erkannt war, vom königl. Bezirkstierarzte zurückgewiesen und wieder nach Osterreich zurückgebracht, von da aber am 9. März von der E. unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften und unter

Verzollung über Freilassung nach Feldkirchen zum Zwecke der Milchnutzung eingeführt wurde.

In dieser erwiesenen Handlung der Angeklagten erblickt die Strafkammer eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest durch die Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Inneren vom 27. Juli 1881 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 861), Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, unter Ziff. II erlassene Verbot, lebendes Rindvieh von Österreich nach Bayern einzuführen. Nun besteht dieses Verbot nach der Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 2. Januar 1882 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 29), gleichen Betreffs, durch welche die zu beobachtenden Vorschriften zusammengefaßt wurden, nach §. 2 in der Beschränkung fort, daß den Wirtschaftsbesitzern in den Grenzbezirken gestattet sein soll, zu eigenem Wirtschaftsbetriebe eine gewisse Anzahl von Nutz- und Zuchtviehstücken jährlich über die vorgezeichneten Eintrittsstationen unter der Voransetzung des Nachweises eines Bedarfes durch ortspolizeiliches Zeugnis und des Bezuges aus seuchenfreiem Orte durch einen Viehpaß österreichischer Behörden, sowie nach Untersuchung der Tiere und deren gesundem Befunde, endlich unter Übernahme der Handhabung vorgeschriebener Vorsichtsmaßregeln einzuführen. Zur Einführung der Kuh ist es jedoch im gegebenen, der Anklage unterstellten Falle nicht gekommen.

Das Urteil nimmt an, es sei die Strafvorschrift im §. 1 des angezogenen Gesetzes vom 21. Mai 1878 dadurch verwirkt worden, daß die Kuh von Österreich über die Grenzlinie Bayerns zu der innerhalb dessen Gebietes liegenden Zollstation verbracht wurde. Allein durch das Überschreiten der Landesgrenzlinie auf der von dieser zur Kontrollstation führenden Straße ist die Einfuhr im Sinne der dieselbe verbietenden Vorschrift noch nicht bewirkt worden. Erstere kann nur dann als vollendet gelten, wenn das Vieh, sofern solches auf der zur Eintrittsamtstation führenden Straße jener zugebracht wird, über letztere hinaus in das hinter derselben liegende Gebiet geschafft worden ist. Die fragliche Zwischenstrecke hat für das Verbot der Einfuhr zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest ebenso außer Betracht zu bleiben, wie dasselbe hinsichtlich der Zollgesetzworschriften nicht entscheidend sein kann für den Begriff der Ein- und Durchfuhr (vgl. §§. 16. 17 Abs. 1 c. 136 Nr. 6 des Vereinszollgesetzes vom 26. September [1. Juli] 1869).

Wie der Übertritt zollpflichtiger Waren von dem einen Zollgebiete in ein anderes auf der zur Einbringung bestimmten Straße erst bei der Stelle, wo sich das zur Anmeldung und Zollerhebung zuständige Amt befindet, als erfolgend rechtlich erachtet wird, so ist dies auch der Fall hinsichtlich der zur Ausübung amtlicher Thätigkeit behufs des Schutzes gegen die Viehseuche bestimmten Örtlichkeiten. Auf die geographische Grenzlinie kann es bei dem Umstande, daß die Amtsausübung an bestimmte Örtlichkeiten gebunden werden muß, nicht ankommen. Wie die Einfuhr als vollzogen anzusehen wäre, wenn die zur Kontrolle zuständige Behörde jenseit der wirklichen Grenze im ausländischen Gebiete nach einem Übereinkommen mit dem Nachbarstaate ihren Sitz hätte, so entzieht sich umgekehrt die räumliche Strecke, welche zwischen der Grenzlinie des Inlandes und dem in diesem gelegenen Amtssitze der betreffenden Behörde sich befindet, hinsichtlich des Rechtsbegriffes der Einfuhr einer maßgebenden Berücksichtigung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straß. Bd. 13 S. 410.

Daß die Bekanntmachung vom 2. Januar 1882 unter dem Ausdruck „Einfuhr“ dasselbe verstanden hat, was hinsichtlich der Zollvorschriften, deren Vollzug mit der Handhabung der Sicherheitsmaßregeln ohnehin für das zollpflichtige, einzuführende Vieh untrennbar verbunden ist, Rechtsens ist, geht daraus klar hervor, daß dort im Abs. 2 des §. 4 unter Ziff. 6 angeordnet ist, daß die Einfuhr nach der in der Eintrittsstation vom Bezirkstierarzte vorgenommenen Prüfung des vorgeführten Viehes erst dann erfolgen darf, wenn sie vom Tierarzte schriftlich als zulässig erklärt worden ist. Die Bekanntmachung kann daher nicht schon mit Überschreitung der Grenze auf der zur Eintrittsstation führenden Straße die Einfuhr als zur Vollendung gelangt betrachtet lassen wollen.

An der bezeichneten Station ist indessen, wie das Urteil feststellt, die Zurückweisung der Kuh und nach §. 139 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die Zurückschaffung der zur amtlichen Revision gestellten Kuh, weil deren Einfuhr als eine verbotene zu beurteilen war, erfolgt. Ist demnach die Kuh, so lange deren Einfuhr sich als unzulässig darstellte, über die Eingangsstation und die amtlichen Geschäftsräume hinaus in den Grenzbezirk nicht weiter gelangt, so kann die Einfuhr nach Wahrung der Vorschrift des §. 264 St.P.D. zwar als versucht aufgefaßt werden (§. 1 Abs. 2 a. a. O.), es sind die

als erwiesen erklärten Thatfachen aber nicht geeignet, den Thatbestand des §. 1 Abs. 1 des oben in Bezug genommenen Gesetzes zu erfüllen.

Die Annahme des Urtheiles, daß die Angeklagte hierbei nicht in der Absicht gehandelt, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist durch die Ausführung begründet worden, es habe die Angeklagte die Kuh lediglich zum Zwecke der Milchnutzung einführen wollen, in dieser wirtschaftlichen Verwendung erscheine jedoch ein Vermögensvorteil, wie §. 2 a. a. O. ihn voraussetze, seitens ersterer nicht als verfolgt...

Die Strafkammer nahm offenbar an, es sei das Vorhaben der Angeklagten, die einzuführende Kuh zur Milchnutzung zu verwenden, ein der schon bisher betriebenen Wirtschaft entsprechendes und ein von dem Bedarfe des bereits bestehenden Betriebes bedingtes und gebotenes...

Die Feststellung, es habe die Angeklagte zwar die wirtschaftliche Ausnützung der Kuh, aber keinen Vermögensvorteil sich zu verschaffen beabsichtigt, verneint daher nur, daß die Angeklagte sich durch ihre wirtschaftliche Thätigkeit in eine günstigere Vermögenslage, als in welcher sie sich vor der Einföhrung der Kuh befand, habe versetzen wollen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 352.

Daß diese Feststellung von einem Rechtsirrtume beeinflusst worden wäre, läßt sich nicht erkennen.

Obwohl demnach die Beschwerde der Staatsanwaltschaft zu verwerfen ist, hat doch zu Gunsten der Angeklagten die Aufhebung des Urtheiles, soweit es angefochten wurde, mit den ihm in dem bezeichneten Umfange zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen stattzufinden.